

Bekanntmachung Nr. 10/21 des Bundessortenamtes über das Verfahren zur Genehmigung des Inverkehrbringens von Saatgut zu gewerblichen Zwecken für Sorten, deren Zulassung beantragt wurde, gemäß § 3 Abs. 2 SaatG

vom 1. Juni 2021

Bezug: Bekanntmachung Nr. 15/13 (Bl.f.S. 2013, 141)

Das Bundessortenamt erteilt Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Saatgut zu gewerblichen Zwecken für Sorten, deren Zulassung beantragt wurde, nach § 3 Abs. 2 SaatG unter den nachstehenden Voraussetzungen und Nebenbestimmungen.

1 Antragstellung

- 1.1 Der Antrag ist rechtzeitig vor dem beabsichtigten Beginn des Inverkehrbringens beim Bundessortenamt zu stellen.
- 1.2 Der Antrag ist über das elektronische Antragsformular des Bundessortenamtes zu stellen:
https://www.bundessortenamt.de/bsa/form_p3
- 1.3 Dem Antrag sind beizufügen:
 - Angaben zur Sortenerhaltung, soweit diese dem Bundessortenamt nicht vorliegen;
 - bei Sorten landwirtschaftlicher Arten: Liste der vorgesehenen Tests und Versuche in den Vertragsstaaten (die Schweiz wird den Vertragsstaaten gleichgestellt);
 - Angabe der beantragten Saatgutmenge je Vertragsstaat,
 - bei Sorten von Gemüsearten: Im Falle der Beantragung der Eintragung in ein der Sortenliste entsprechendes Verzeichnis eines anderen Vertragsstaates eine amtliche Bestätigung hierüber und die Beschreibung der Sorte.
- 1.4 Bei Sorten, die durch gentechnische Arbeiten im Sinne des Gentechnikgesetzes hervorgebracht wurden, ist eine beglaubigte Abschrift der Genehmigung für das Inverkehrbringen nach § 14 Gentechnikgesetz beizufügen.

2 Genehmigung

- 2.1 Die Genehmigung wird erteilt wenn das Saatgut
 - 2.1.1 bei Sorten landwirtschaftlicher Arten (außer Kartoffel und Rebe) den Anforderungen der Anlagen 2 und 3 der SaatgutV für Zertifiziertes Saatgut und bei Kartoffel denen der Anlagen 1 und 2 der PflKartV für Zertifiziertes Pflanzgut,
 - 2.1.2 bei Sorten von Gemüsearten den Anforderungen der Anlage 3 SaatgutV entspricht.
- 2.2 Die Erfüllung der Anforderungen nach Nr. 2.1.1 ist nachzuweisen durch die Vorlage
 - a) einer amtlichen Bescheinigung einer Anerkennungsstelle,
 - oder
 - b) eines orangen ISTA-Zertifikates im Falle der Anforderungen nach Anlage 3 SaatgutV.
- 2.3 Bei landwirtschaftlichen Arten wird die Genehmigung insgesamt bis zu den vom Bundessortenamt festgesetzten Höchstmengen (siehe Bekanntmachung 11/21) je Sorte und Genehmigungszeitraum erteilt. Für den Fall, dass Tests und Versuche auch in anderen Vertragsstaaten durchgeführt werden sollen, kann sich die maximale Genehmigungsmenge je Sorte aus der Summe der nationalen Höchstmengen der Vertragsstaaten zusammensetzen. Bei Gemüsearten gelten keine Höchstmengen.
- 2.4 Die Genehmigung wird für jeweils ein Wirtschaftsjahr erteilt.
- 2.5 Die Genehmigung kann verlängert werden
 - a) bei Sorten landwirtschaftlicher Arten um jeweils höchstens ein Wirtschaftsjahr,
 - b) bei Sorten von Gemüsearten höchstens zweimal um jeweils ein Wirtschaftsjahr.
- 2.6 Die Genehmigung wird mit mindestens folgenden Auflagen verbunden:
 - 2.6.1 Derjenige, dem die Genehmigung erteilt wurde, hat Aufzeichnungen über alle Eingänge und Ausgänge des Saatgutes zu machen, denen die Angaben entsprechend § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 der SaatAufzV, die Art und die Bezeichnung der Sorte zu entnehmen sind. Die Aufzeichnungen sind zum Zweck der Nachprüfung drei Jahre aufzubewahren.
 - 2.6.2 Bei Sorten von Gemüsearten ist zudem von jeder Saatgutpartie eine Probe zu ziehen und diese zum Zweck der Nachkontrolle zwei Jahre aufzubewahren.
 - 2.6.3 Bei Saatgut, das einer Sorte zugehört, für die eine Genehmigung zum Inverkehrbringen nach Gentechnikgesetz erforderlich ist, sind die Kennzeichnungsaufgaben nach Gentechnikgesetz einzuhalten.
 - 2.6.4 Hinsichtlich der Verwendung des Ernteguts sind die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (ABl. EU Nr. L 268, S. 1) zu beachten.

3 Verpackung und Kennzeichnung

3.1 Für die Verpackung gilt § 21 SaatG.

3.2 Jede Packung von Saatgut mit Sorten landwirtschaftlicher Arten ist durch den Probenehmer (§ 11 Abs. 1 SaatgutV, § 14 Abs. 1 PflKartV) oder unter seiner Aufsicht zu kennzeichnen (§ 29 Abs. 1 SaatgutV, § 24 Abs. 1 PflKartV) und zu verschließen (§ 34 Abs. 1 SaatgutV, § 28 Abs. 1 PflKartV). Zur Kennzeichnung ist ein Etikett des Bundessortenamtes zu verwenden.

Packungen von Saatgut mit Sorten von Gemüsearten sind durch ein Etikett des Lieferanten oder einen aufgedruckten oder aufgestempelten Vermerk zu kennzeichnen.

3.3 Das Etikett muss rechteckig und mindestens 110 x 67 mm groß sein. Die Kennfarbe ist orange.

3.4 Das orangefarbene Etikett bei landwirtschaftlichen Arten oder der aufgedruckte oder aufgestempelte Vermerk bei Gemüsearten, enthält folgende Angaben:

- a) Bundesrepublik Deutschland (außer bei Sorten von Gemüsearten)
- b) Bundessortenamt (außer bei Sorten von Gemüsearten)
- c) Genehmigungsnummer des Bundessortenamtes
- d) Amtlich zugeteilte Seriennummer (außer bei Sorten von Gemüsearten)
- e) Partienummer (außer bei Sorten von Gemüsearten)
- f) Monat und Jahr der Verschließung
- g) Pflanzenart
- h) vorläufige Bezeichnung der Sorte und ihre Kennnummer und ggf. in Klammern die vorgeschlagene Sortenbezeichnung
- i) Hinweis: „Saatgut einer noch nicht zugelassenen Sorte“
- j) Hinweis: „Nur für Tests und Versuche“ (außer bei Sorten von Gemüsearten)
- k) gegebenenfalls Hinweis: „Gentechnisch veränderte Sorte“
- l) angegebenes Gewicht der Packung oder angegebene Zahl der Körner, oder – bei Runkel-, Zucker- und Roter Rübe – der Knäuel
- m) Sortierung bei Pflanzkartoffel

Die §§ 32 und 33 Abs. 4 SaatgutV bzw. § 26 PflKartV gelten entsprechend.

3.5 Saatgut, das einer Sorte zugehört, für die eine Genehmigung zum Inverkehrbringen nach Gentechnikgesetz erforderlich ist, ist zusätzlich zu kennzeichnen mit dem Wortlaut, der in der Genehmigung nach Gentechnikgesetz vorgesehen ist.

3.6 Der erstmalige Inverkehrbringer hat am Ende eines jeden Wirtschaftsjahres einen Bericht über die Verwendung der Etiketten des Bundessortenamtes diesem vorzulegen.

4 Die Regelungen dieser Bekanntmachung gelten ab 1. Juli 2021. Zum gleichen Zeitpunkt wird die im Bezug genannte Bekanntmachung aufgehoben.

Pfülb